

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 15 (1905)

**Artikel:** Die schwyzerischen Hexenprozesse  
**Autor:** Dettling, A.  
**Kapitel:** 5: Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Im Jahre 1638 wurde von Vogt und Gericht zu Reichenburg eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen und nach erfolgter Inquisition auf Befehl des Abtes von Einsiedeln des Landes verwiesen.<sup>1)</sup>

## 5. Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660.

In dieser Zeit fließen die Quellen über das schwyzerische Hexenwesen wieder reichlicher. Die meisten Todesurteile sind in die Ratsprotokolle eingetragen, auch finden sich einige Kundschaftssagen vor. Letztere beweisen, wie groß der Übergläubismus beim Volke war und wie sehr es durch denselben in seinem Hexenwahne verstärkt wurde.

Den 24. April 1640 wurde Genoveva Bannwart, von Zürich, vor Landgericht gestellt und wegen bekannter „Unholderei und so demme anhängig“ mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode erkennt. Der Scharfrichter soll sie in seine Hand und Band nehmen, sie ausführen über eine freie Reichsstraße auf die gewohnte Richtstätte auf Wintersried, ihr daselbst das Haupt abschlagen und zwei Stücke aus ihr machen, daß ein Karrenrad zwischen durch möge, alsdann den Körper auf einen Scheiterhaufen legen, denselben anzünden und den Leib mit Haut und Haar, Fleisch, Mark und Bein zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll alsdann so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur hievon Schaden widerfahren kann; die Seele aber soll Gott beföhlen sein. Wenn sie noch eine „bescheidenliche“ Beichte begehrt, ist ihr solche gestattet.<sup>2)</sup>

Der Landrat erkannte den 27. April 1643, die gefangene Weibsperson solle ferner „gebührend“ examiniert werden, auch Katharina Füster in Gefangenschaft gesetzt werden.<sup>3)</sup>

Letztere wurde ebenfalls hingerichtet, obwohl die Protokolle nichts weiter von ihr bemerkten, desgleichen eine Frau in Luzern.

<sup>1)</sup> Gemeinde-Akten 127 I., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Der Landesheckelmeister verzeichnet nämlich bei den Einnahmen folgende Posten:

1643/44. „Von Hans Keller, von wegen der Frouwen, so zu Luzern gericht, Gl. 239 β 33.“

„Von der Füsteren wegen, so der Unholdery wegen hingericht, Gl. 424.“<sup>1)</sup>

Das Vermögen der justifizierten Personen fiel bekanntlich nach Abzug der Schulden dem Fiskus anheim.

Den 20. Mai 1543 wurde Margaretha Richmann von Root (Kt. Luzern) wegen bekannter Unholderei und was dieser anhängig, sei es mit Leute- oder Viehverderben oder mit anderm, zum Tode verurteilt. Der Richter soll auf dem Wintersried einen Scheiterhaufen anzünden, diese Person auf eine Leiter binden, sie lebend ins Feuer stoßen und mit Mark, Bein, Fleisch und Blut, auch Haut und Haar, alles was um und an ihr ist, zu Pulver und Asche verbrennen und hiemit den Leib dem Feuer und die Seele Gott befehlen.

Am gleichen Tage wird Katharina Schärer von Hitzkirch aus den freien Ämtern wegen bekannter Unholderei, Leute- und Viehverderbens auf dem Wintersried enthauptet und nachher verbrannt.

Im Jahre 1645 den 21. Febr. wurde Marie Kerlin, aus dem Schwabenland gebürtig, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit Schwert und Feuer hingerichtet.<sup>2)</sup>

Bei Aufnahme von Kundschäften nahm man häufig Depositionen entgegen, welche sprechende Beweise für die Leichtgläubigkeit der Zeugen und der Richter bilden.

Welche Macht der Hexenwahn über die Gemüter hatte, ersehen wir klar aus dem nachstehenden Informativprozeß aus der March vom 6. Mai 1648:

„Geschworne Kundschafftsagen, Barbaram Helling, Fridlin Doblers Ehefrau zu Schübelbach an-

<sup>1)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

treffende, so den 6. Tag May Anno 1648 Im beisein Herrn Landtamman Gregori Gugelberg, Unman Hans Heinrich Hegner, Statthalter Johannis Diethellen auffgenommen, vnd hernach notiert werden.

Herr Statthalter Johannes Diethellen bezeugt bei seinem ambts Eid, daß auff ein Zeit Gregorius Bruchj, so dismal in frombden Landen, ihmme Zeugen erinnert, welcher maßen ihmme Vil Vich (Reuerenter) abgangen, mit Vermelden, daß er jetzt ein Kunst erlernet, wardurch ihmme Jenige person, so sein Vich verderbt haben möchte, in erkantnus kkommen. Dan er eines mals sein Haußvolck von Hauß geschickt, das Hauß allerseits woll beschlossen, vnd mit 3. Haselruoten in namen des Teüffels in ein siedente milch geschlagen, bis daß die Milch in das Feür gelauffen. Under deme Barbara Helbling, ein Kind auff dem arm Tragendt, durch das Kamin hinab zuo ihmme in die Kuchin kkommen, welche er Bruchj ihres Verichtens halben angereth, sy aber nichts anders geandtwurtet, dan daß sy iezund zwar etwas begehren Thuen, aber nit melden könnde, vnd also nach geöffneter Haußthür hinweg gangen. Also habe Gregorius Bruchj ihmme Zeug informiert, beschließt damit die Kundtschafftsag.

Hauß Bruchj bezeugt bei seinem Eide, daß Gregorius Bruchj sein Bruder ihmme dijen Verlauff in obiger Form erzelt, vnd vnderschidelliche mal, wan er mit ihmme von dem Trunck heimgangen, bei Fridlin Doblars Hauß der Barbara Helbling gerueffen, vnd sy ein Hex schelten wollen, er Zeug aber ihmme das manl verhalten vnd ihmme abgemant. Endet sein Sag.

Katharina Diethellin bezeugt nach gethanem Eidt, daß besagter Gregorius Bruchj, Ihr Cheman, das oberzelte Thro etliche mal geoffenbaret, vnd da er solches fürgenommen, sy vnd ihre Kinder von Hauß geschickt, vnd hernach In beisein Cunrath Diethellen solche Kunst widerum probiert habe.

Cunrad Diethellen bezeugt bei auffgehabtem Eidt, daß Gregorius Bruchj, dessen Lehren er Zeug gehabt, etliche mal gereth, daß Barbara Helbling ein Unholdin vnd von ihmme durch das Kamin hinab zefaren bezwungen worden seye, darum

Ihmme Zeüg anbesölichen, wan ihmme widerum ein kuo franch würde (wie dan ihmme zuvor dero etlich abgangen), von dero selbigen ihmme Bruchj die milch zuo zebringen, wie dan er Zeug gethan vnd Bruchj nach wolseschlossenem Hauß In beisein seiner als Zeugenten, nachdemme er sein Volck von Hauß geschickt, die milch über daß feür gethan, Feder 5 Vatter vnßer vnd Aue Maria gebettet, vnd mit 3 Haselschlossen, so er Zeüg zuvor in den 3 Höchsten nammen abgebrochen, in die siedente milch in nammen Gotteß des Vatter, Sohn vnd Heiligen Geists geschlagen, doch aber niemand Verspürt, vnd nach geöffnetet Haußthür seye gleich Barbara Helbling daher thommen, die mit zornigem angesicht bei der Haußthüren hineyn gesedchen, habe einer Leiter nachgefragt, gleich aber sich widerum hinweg gemacht vnd etliche mal widerum zornig zurück geschauwet. Endet also sein Sag.

Hans Jacob Schneider bezeugt bei seinem Eidt, daß zuo der Zeit, da er sich in Fridlin Doblers Hauß erhalten, Barbara Helbling vilmals franch vnd gleich widerum gesund worden, auch eines mals sich franch erzeigt, vnd (Salve honore) in dem betth ligent gesagt, daß sy füchß vñ sy herumb sechen thuee, vñ welche worth sy durch ihro Sohnsfrau gefilzet worden, vnd alsbald von dem bett auffgestanden seye, vnd sich widerum gesundt erzeigt habe.

Elisabetha Banwartin bezeugt bei ihrem Eidt, daß ihrv daß Jenig bewußt, wie Hans Jacob Schneider obgereth, vnd da sy bei obbesagter Barbara Helbling als ihrer Schwigerin gehauset, vnd ihrem Cheman Michael Dobler 5 Kinder auff die welt gegeben, sy allwegen zwar zue anfangenter Kindbette mit der natürlichen Muetermilch begabet geweßt, gleich aber selbiger entraubt worden seye. Danehero besagte ihr Schwigerin ihr Zeugin fürgerupfft, daß sy mit der Milch die Kinder verderbe, sy Zeugin aber ihr des Verderbens den gegensatz gethan mit Vermelden, sy Schwigerin hierzu die Ursach seye, welches dan sy nit widersprochen. Es seye beineben sy als Barbara Helbling oft nachts aus dem Bett in die stuben gangen, vnd darumb oft angeret worden, welche allzeit sich endtschuldiget, daß sy in

dem bett kein ruehe habe, vnd in der stuben dem gebett vbligen thue. Wan auch sy Zeugin ihres Chemans elteste Kind, so albereit bei 10 Jahre alt, vnd des gebatts ganz nichts vnderricht, so gar sich mit dem Creuz kümmerlich bezeichnen kan, in dem bätten lernen wellen, habe die Barbara ein Verdruf darab gefaßt, vnd Endet Ihr Sag.

Hans Schneider bezeugt nach gethanem Eidt, daß er etliche mal der Vöglen (wie mans nemt ägersten) geschreij in Fridlin Doblers Hoff nachts gehört, vnd vor einem Jahr eines Tags nach solchen Zwehen Vöglen geschossen, vnder welchen eine über den Hag hinunter gefallen, die er gleich auffheben wellen, aber nichts mer finden künden. Hernach seye Barbara Helbling in selbigen Tagen an einem schenckhell frankh eingelegen. Endet also sein sag.“<sup>1)</sup>

Dieser schriftliche Bericht wurde durch Landesseckelmeister Reding dem Landrat vorgelegt, welcher sich jedoch zu keiner Verfügung veranlaßt fand. Ummann und Rat der March schreiben nämlich den 15. Juni 1650 an Schwyz, daß wegen Barbara Helbling seither wiederum „argwöhnischer Bericht“ eingekommen sei, den sie schriftlich verfaßt überschicken und um schriftlichen Befehl ersuchen. Weitere Nachrichten über diesen Prozeß liegen nicht vor.

Den 17. Mai 1650 wurde Hans Bruster wegen Hexerei („Unholderei“) zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried vorerst enthauptet, dann verbrannt.<sup>2)</sup>

Am gleichen Tage wurde auch Anna Mächler aus der March als Hexe zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried hingerichtet. „Der Nachrichter soll allda einen Scheiterhaufen aufrichten, denselben an allen vier Ecken anzünden, sie auf eine Leiter binden und also in das Feuer stoßen und was um und an ihr ist zu Pulver und Asche verbrennen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Der Landesseckelmeister verausgabte 1650/51: „Dem Herrn Pfarrherr von Steinen für 3 Messen für den jungen Bruster zu lassen, Gl. 1 § 20.“

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

Diese arme Person sprang einmal während dem Voruntersuch in ihrer Verzweiflung im Rathause zum Fenster hinaus und mußte halbtot vom Platze getragen werden.<sup>1)</sup>

Den 31. Mai 1650 wurde Margaretha Füchsli, genannt Zwätzlerin, von Einsiedeln, als Hexe und Viehverderberin zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried mit dem Feuer hingerichtet.<sup>2)</sup>

Mit Schreiben vom 15. Juni 1650 teilen Ammann und Rat der March mit, daß ihr Mitrat Simeon Hegner vor ihnen erschienen sei und klagend vorgebracht habe, wie daß ihm letzter Tage drei Kühe „vnnützlichen abgangen“ seien und er die Verena Mächler stark in Verdacht habe, die Ursache hiervon zu sein. Auf die vorgebrachten Indizien sei dieselbe in Haft gesetzt und Kundschaften aufgenommen worden, welche man hiemit übermache. Die Angeklagte sei von den verordneten Examinateuren über einige Punkte der Kundschaften verhört worden, wolle aber keineswegs die Ursache an dem erlittenen Viehschaden sein. Über andere Punkte verantworte sie sich mit verschiedenen Ausreden und könne in Güte zu keinem Bekenntnis gebracht werden. Man habe auch nicht ermangelt, vor der Gefangennahme deren Kammer zu durchsuchen und man habe in einem „papeyrlin etwas meüßengifts“ gefunden. Sie wolle solches von einer Frau in Galgenen zur Vertilgung der Mäuse erhalten haben, welche Frau man jedoch noch nicht habe befragen können. Es wird um Verhaltungsmaßregeln gebeten.<sup>3)</sup> Obgleich das Schreiben den ominösen Vermerk „Bergiftung“ trägt, findet man in Sachen in den Protokollen nichts weiter erwähnt.

Magdalena Kälin von Einsiedeln wurde den 23. Juli 1650 vom Landrat auf überstandene Tortur (wegen Hexerei) der Gefangenschaft ledig erkennt; sie soll jedoch die Kosten entrichten.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzische Landesrechnung 1649—1654, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Prozeßakten 245 I., Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 27. Juli 1650 wurde Hans Martin Strub, 15 Jahre alt, wegen Hexerei und wegen Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria, der Großmutter St. Anna und seines Schutzmangels zum Tode verurteilt und auf dem Wintersried zu Pulver und Asche verbrannt.<sup>1)</sup>

Barbara Oswald von Einsiedeln wurde wegen ihren Delikten und Verbrechen den 27. August 1655 mit einer toten Urphede des Landes verwiesen. Diejenigen aber, welche sie „hinterschlagen“ und von ihr nichts zu wissen geschworen haben, sollen zur Rede gestellt und gebührend bestraft werden.<sup>2)</sup> Ihre Vergehen sind nicht näher bezeichnet.

Anna Brüsig, ein 14 jähriges Mädchen, wurde den 9. Aug. 1656 vor Landgericht gestellt und wegen bekannter Unholderei und Verleugnung Gottes zum Tode verurteilt. Der Richter soll sie wohlverwahrt ausführen über die gewöhnliche Reichsstrafe auf das Wintersried. Dort soll er ihr das Haupt abschlagen, so daß der Körper der eine, das Haupt aber der andere Teil sein solle und daß Haupt und Körper so weit von einander zu liegen kommen, daß ein Karrenrad recht wohl zwischen durch gebracht werden möge. Alsdann soll der Körper samt dem Haupt so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur dadurch Schaden erwachsen möge.<sup>3)</sup>

1658 wurde Margaretha Schönbächer, gen. „böse Gret“, ab der Hözlen, Einsiedeln, als Unholdin verbrannt. Ihr Vermögen fiel dem Fiskus anheim, doch verzeichnet der Landesfleckelmeister unter den Ausgaben des Jahres 1659/60 folgenden Posten:

1660, 13. Jan. „Item ich zalt dem Ludwig Eberli von Einsideln, der bösen Greten Mann, die man fürbränt, 40 Gl., so die Oberkeit mihr befollen ime wider guot zuo machen, hat inne Gfater Lienhart Lindtowar harumb zalt vnd ich Es ime Lindtowar guot gemacht.<sup>4)</sup>“

<sup>1)</sup> Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landratsprotokoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1655—1659, Kantonsarchiv Schwyz.

Den 8. Juli 1659 wurde Katharina Willi von Einsiedeln wegen bekannter Unholderei und Viehverderbens vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde auf dem Wintersried enthauptet, dann der Leib auf einen Scheiterhaufen gelegt und mit diesem verbrannt.<sup>1)</sup>

Mit ungleich größerer Strenge als in Schwyz wurde in Zug gegen die Hexen eingeschritten. Zahlreich waren die Opfer des Hexenwahns, welche mit Strick, Schwert und Feuer hingerichtet werden. Die Qualen der Folter erpreßten den armen Gefangenen die unglaublichesten Geständnisse. Im Jahre 1660 wurde Anna Seeholzer daselbst hingerichtet:

„Anna Schollz̄erin von Schwyz, Martin Haberer's Frau, bekend, das der böß Geyst Enet dem See, Inn der Buochernasser Matt, Junger gſtallt, grün Kleidt, der sich Henkli gnannt, vnguahr vor 23 Jahren zuo Tren khommen, der Tren Zugemuttet, syh bößer Muottwillen mitt Tren Zuuerbringen, auch Gottes, syner lieben Mutter vnd aller Heilig zu verleugnen. Wölcchen bößen Anmuottungen sy leyder gevollget habe. Hab Tren In einem Baphyl Geld in dfürschoß (alß sy vermeindt) geben, sy aber nuhr Laub gſin, hab Tren Schwarz Salb geben, vff der Allmeindt Ins Tüffels (Namen) Wyh angstrichen, daß sy dauon verderben sollen. Wüſſe aber nitt wessen sy gwessen ihendt. Ein Stäcken ins Tüffels Nammēn mitt dem Salb angſalbet, vnd darmitt vff Tänz vnd Gastmällern gsaren, vnd Inſonderheit Zezt Zletzt vor 14 Tagen vff Zuger Allmendt vffen Tanz vnd Gaſtmahl gſin, sy aber allemahl weder Brott noch Salz dagſyn; deß Hanß Melchers Habers Frau ein Kindt, wölchey Touſſgotten sy gſyn, Ins Tüffels Nammēn angstrichen, dauon eß übel erkranket vnd daruon gſtorben. Die Achermanin Im Spittel mitt Tren Salb Ins Tüffels Nammēn angstrichen, dauon sye böße Bein bekommen, der Samen (so Ir der böß geift geben) Ins Tüffels Nammēn hin vnd her gsähet, In Meynung, das das Wyh dauon verderbe, deß Beat Sigerſten Knab by St. Michel nebendt Hern Heß Ins Tüffels Nammēn

<sup>1)</sup> Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

(gsalbet), daruon er ersammet vnd gstorben. Dem Thomann Waller ein Ochß im Stall vnguahr vor einem Jar mitt Salb angstrichen, daß er dauon verdorben. Des Kilchmeyer Struben des Troufflers Meydtls vnguahr vor drej Jaren Ins bößen Geysts Nammen angstrichen, das es dauon erkranket. Dem Sigersten by St. Michel ein Kuo ins Tüffels Nammen angstrichen vnd verderbt. Der Veronica Blunttschly, des Müller Keyßers Muotter, Ins Tüffels Nammen gsalbet, daruon erkranket vnd sonderlichen an Beinen nitt mehr wandlen mögen, vil Bych vff der Allmendt hin vnd wider Bych verderbt, wölfe aber nitt, wessen sye gsyn syndt.“ Das Urteil lautete:

Der Nachrichter soll sie „vor dem Turn hindersich in ein Bänen oldt Charen“ setzen, auf die gewöhnliche Richtstätte führen, daselbst einen Strick an ihren Hals legen und sie an einem Pfahl oder Säule erwürgen, alsdann den Körper in das Feuer werfen und zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll unter dem Hochgericht vergraben werden, damit niemanden Schaden widerfahre. Ihr Vermögen wird nach Bezahlung der Schulden dem Fiskus zuerkennit.<sup>1)</sup>

Der schwyzerische Landessekretär verzeichnet in der Landesrechnung folgenden Posten, woraus erhellt, daß ihr Vermögen an Zug nicht verabfolgt wurde.

1660/61. „Mer nam ich In vnderschiedlichen posten wegen der Anna Seholzer, so zuo Zug hingerichtet worden, Gl. 400.“<sup>2)</sup>

Viele Gelehrte und die Masse des Volke waren unerschütterlich im Glauben, daß die Hexen durch den „bösen Blick“, durch Anhauchen oder Berühren sc. einen Menschen frank machen und töten können. Der „Malleus maleficarum“ von 1486 sagt: „Die Krankheiten kommen entweder von innern Zuständen oder dann von außen; im ersten Falle vom Magen oder vom Blut oder von Schwäche und sind natürlich; im letztern Falle resp. wenn sie von außen kommen, so ist die Ursache entweder Gift

<sup>1)</sup> Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

oder dann Hexerei, was leicht zu unterscheiden ist, weil die Wirkungen der Gifte bekannt sind. Die Behexung wird wahrscheinlich, wenn der Patient mit alten, verdächtigen Weibern in Berührung kam; sie ist zweifellos wenn das über dem Patienten ins Wasser gegossene geschmolzene Blei merkwürdige Figuren bildet.“ Die Wirkung des bösen Blickes dachte man sich so: Die Absicht der Hexe infiziert zuerst ihr eigenes Auge, da es das empfindlichste Geistesorgan ist; das Auge steckt dann die umliegende Luft an, die so zum Träger des Kontagiums wird und Menschen ansteckt, zuerst wiederum deren Augen, dann die Nerven, dann Körper und Seele. — Es gab Ärzte genug, welche, unwissend oder schlau, derartige Meinungen des Volksaberglaubens vertraten, und daher spielt fast in allen Hexenprozessen das „Verderben von Menschen“ eine wichtige Rolle.

Nach einem geschriebenen Arzneibuch von Landammann Michael Schornio aus dem 17. Jahrhundert wurden in Schwyz z. B. nachstehende Mittel gegen Zauberei und Hexenwerk angewendet:

„Ein malefiz Drant, von Dietrich Wanger von Baden.

Rebarbara, Manna, jedes ein halb Lot, Senet 5 quintli, Jsenkrut, Sant Johau Krut, maioran, Hirzen-Zungen, iedes was du mit 3 Fingern behalten kannst, Enis 1 Lot, Fendel 1/2 Lot, darzuw ein halb maß wylzen Win vnd ein becher voll Österdauff, dan insieden bis auff 3 glaß, dan dri morgen ein anderen nach iedes mal ein gutt glaß Voll inämen.

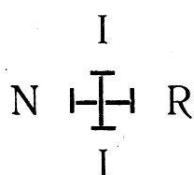
Wan aber dije purgation nit gnug würcht, so nimb 7 gran Flores Antimoni.“

„Ein träffenlich purgier Drant, für das quartan Fieber, Wasser, oder gelbsucht, geschwulst vnd vil andren sachen probiert vnd erfahren, ist auch gutt für die Malefiz. Nimb

1. Senet Bletter, lot 2. (die stängeli darus thun).
2. Schwarze Cristwurzen, lot 1/2.
3. Coloquint, lot 1/2. (sp. Hd.: die kärnen darus thun oder quint 1).
4. Edle Rebarbara, lot 1/2. (Soll erst zerschnitten, wan das Drant gesotten, darin gelegt werden. agrimonia, Handvoll 3).

5. Imper, lot 1.
6. Süßholz, lot 1. (Ravantica, lot 3).
7. Enis, lot 2.
8. Saffer, quintli 1 oder ein  $\frac{1}{2}$ .
9. AlatWurz, lot  $\frac{1}{2}$ .
10. Engelsüß, lot  $\frac{1}{2}$ .
11. Cardo Benedicten, dri hand voll. (diß erhalt den magen).

(Das ist das Rechte Malefiz Dranck, muß Benedicert sein vnd dem Kranken dije Caracter oder Buchstaben:



quia Verbum Caro factum est et Habitauit in Nobis, sampt den 4 stücken an Hals hencken: gesegnet kerzen, Ruten, Buchs vnd Stryten, meint wäre noch gutt St. Johans Krut.)

Den Colouint fin zerbröcklet, aber man soll flüssig säcken, das nichts durchgang, dan es byst durch wo es kompt. Die anderu stück alle woll zerstoßen in einer maßen gutten wyzen win, vnd ein halbmaß oder ein quartli waßer in allem ein quartli insieden, dann in ein härdhaffen schütten, woll verdeckt, darvon alle morgen ein glaß soll warm Drincken, oder über den anderen morgen, ie nachdem ein mensch licht oder schwär zuw purgieren ist."

„Gemeelter gricht Schriber Wanger von Baden hatt auch ein Malefitz purgation geschickt, das wehr das Vitrum antimoni, vnd schript, man soll siben gold gran dis Vitri antimoni etwas zerbröcklet in ein halb glezli soll win über nacht legen, verdeckt, dan am morgen hofflich abgießen, daß kein Antimoni mitlauffe, vnd warmlecht drincken, so ich auch dem Hieronimo<sup>1)</sup> brucht vnd gut funden.“

„Ein Kunst, alle Zauber i oder malefitz aus dem menschen zuw triben, von dem Ränggli.

<sup>1)</sup> Richter Hieronymus Schorino, Sohn des Landammann Michael Schorino.

Nimb Eichis laub wils im safft ist, Schellkrut, Sant Johannes blumen, Rotte Corallen sin gstoßen, dan das vbrig auch woll gstoßen vnder ein anderen vnd pflasters wyß übergelegt, Corallen sollend 1 lot sein, so Züchts das malefitz gewiß aus durch ganze Haut, negel, glaß oder anders ohne schaden.“

„6. may 1630.

Elzen beri Holz ist gut für Malefitz vnd Hexen werch vnd dem Fisch, von dem mäder.

Nimb elzen beri Holz an einem Donstag, Krückli darvon machen, dan am ersten Fritag im nüwen man im Namen Gott des Vatters vnd des Sohns vnd des heiligen Geists an Hals gehängt, daß das Krückli vmb das Härz seie, dan kompt es diser person in die füß vnd geth vnden an den füßen vnd färzenen gelb waser vßen, dan sangt es an besser werden. Diese Hölkli auch ob die thüren vnd in gedmeren gehenckt, so mögen keine Hexen in selbige Hüffer vnd gedmer kommen.

Wan einer ein solches Hölklin bey ihm tragt, kann kein Hex weder in stuben oder gaden kommen.“

„Würkung vnd vhrsprung des hochmüklichen Crücklein des Heiligen Benedicty.

Obwohlen dises Crücklein sehr alt vnd schier vor Mansdicken seinen anfang vnd vhrsprung genomen, jedoch aber erst vor wenig Jaren, ohngefähr 21, daß ist 1643, wunderbarlicher weis sein Crefftige würkung Renouiert vnd ernüweret worden, da nemlich zuo Straubingen in vnderen Peyerien vil der Hexen vnd Zauberer erschrockenlich torquiert vnd gepeiniget worden, auch entlich zum Schyterhauffen vnd Brand verurtheilt worden: habend sei vnder anderem bekant, daß etliche aus ihnen einem fürnämben vom adel vil vnd manches mal an seinem vch zuo Schaden verursachet vnd versucht habend, aber aus krafft eines pfennigs oder Crücklin, so im Schloß seligen Herrens, Ihme doch vnwüßend verborgen, solches zuo thun niemalen vermögt, ist endtlich Embfiger vnd fleißiger nachforschung diser pfennig ganz vnverrückt erfunden worden, wehlen sei aber die

auslegung der buchstaben auch gezwungner nit bekennen wölfen, hatt man endtlich in dem vhralten Kloſter Metten, Sancti Benedicti Ordens vnder anderen antiquiteten auch diß frǖhlin oder pſenig gefunden, ſamt der auslegung der buchstaben. Auslegung auff der einen Syten. Vade Retro Satany. Nunqnam Suade Mihi Vana. Sunt Mala Quæ Libas, Ipſe Venena Bibas: Sathan weich zuo ruck, mit allem deinem Duck, was du mier böſes gſtiftt, ſei ſelbſt dein giftt.

Das andere Stück. Crux Sacra Sit Mihi Lux, Non Draco Sit Mihi Dux: daß Heilig Crǖz ſoll ſein mein liecht, kein trach ſȳe der, der mich verführ! — Die 4 buchſtaben auferhalb deß Crǖzlis — C S P B: daß Crǖz des Heiligen vatters Benedicti.

Grafft diſes pſennings. Welcher ein ſolchen Pſenning, Er ſȳe von Silber, möſch, kupffer, Zyn oder blei bei ſich tragt, der vertript alle Zauberey vnd verwehrt den Zauberer en vnd Hexen allen Zugang zuo denen Orthen, in welchen ein ſolcher pſenig auffbehalten wird. Ferners, ſo ein khue, pſärdt, kalb oder anders Fich verzauberet worden, daß ſei er=francken, vnd die khüe kein milch geben, ſo folle man ein ſolchen pſennig in ein gſchir voll wasser legen vnd mit dem waſzer das Fich tränken vnd wäſchen, deßglichen wan der raum nitt kan zuo butter gmacht werden, ſo lege ebenſahls einen ſolchen pſennig in den rierkübel, ſo wird alle Zauberer wychen, der raum zuo butter vnd das Fich gesund werden, mit einem worth, es iſt cum etwas krefftiger, der Hexen teufflich kunſt zuo nichten zuo machen, als diſer pſennig oder Crǖz des heiligen vatters Benedicti, wie die tägliche erfarnus mitbringt.“<sup>1)</sup>

Auch noch in späterer Zeit waren Ärzte vom Hexenwahn befangen. P. Michael Schlageter, Konventual des Kloſters Einſiedeln, erzählt in ſeinem Tagebuch unterm 23. Juli 1750 folgende kostliche Begebenheit:

„Hr. Doctor Wihart, ein man von 64 Jahren vnd sehr paſſionierter Jeger, hate diſer Tagen das unglüch, da er

<sup>1)</sup> Handschriftlicher Band im Besiße des Verfassers.

ganz allein auf dem Waldweg jagte vnd selbst ohne Hund ein Haß ausgejagt, daß er sagten Haß lestens, nachdemne dier Haß zu seiner verwunderung vil wunderliche Gspäß machte, verloren vnd er ganz ermüdet sich auf einen stokh in dem Wald setzen wolte, neben den stokh hinunter auf den Boden an ein sprunckhen gefallen vnd ein rippen gebrochen, also der meinung wahre, daß dier Haß ein Hex gewesen seye.“<sup>1)</sup>

Laut Landesrechnung vom Jahre 1695/96 verausgabte der schwyzerische Landessekretärmeister:

„Den H.H. BB. Capuciner für Malefiz Zädeli Gl. 3  
β 30.“<sup>2)</sup>

## 6. Stimmen gegen die Hexenprozesse.

Um die Einschränkung der schwyzerischen Hexenprozesse hat sich besonders der Pfarrer von Einsiedeln P. Konrad Hunger, spezielle Verdienste erworben. Im Kantonsarchiv Schwyz findet sich nämlich bei den Akten der Kriminal-Gesetzgebung die deutsche Übersetzung einer kirchlichen Instruktion über die Führung der Hexenprozesse, „Gethruckt in der Päpstlichen Druckery 1657. Mit Erlaubniß der Obern.“ Sie schließt mit den Worten: „Durch H. Conradum Hunger, Conuentualen vnd Pfarrherr zuo Einsidlen den 22. July Aº 1661 in das Teutsch übersezt“, und trägt die Archivnotiz: „Grundlicher Underricht, ein rechten proceß gegen der Unholden anzuostellen, 1657.“ Nach ihrem Inhalte zerfällt dieselbe in zwei Teile. Der erste Teil beleuchtet das Mangelhafteste des bisherigen Rechts-ganges bei den Hexenprozessen, der zweite Teil enthält Vorschriften für die richtige Führung dieser Prozesse. Vorqualauf-schrift und Aufbewahrungsart beweisen deutlich, daß die Übersetzung an die Adresse der maßgebenden weltlichen Oberbehörde, den Landrat, gerichtet war. Sie lautet:

<sup>1)</sup> Gütige Mitteilung von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1692—1698, Kantonsarchiv Schwyz.